

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung des Kinderhauses „Tausendfüßler“ der Arbeiterwohlfahrt, Pfarrer-Betzl-Str. 16, 82216 Maisach)

- § 1 Zweck, Öffnungszeit**
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte**
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte**
- § 5 Verpflegungskosten**
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**
- § 7 Stundung**
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte**
- § 9 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 10 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch des genannten Kinderhauses werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren / sonstiger Entgelte

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Kinderhausjahres bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr und sonstige Entgelte sind im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).
4. Die Sorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Sorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4 Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch des Kinderhauses sind Besuchsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Krippenkinder

bis zu 4 Stunden	€ 206,50
bis zu 5 Stunden	€ 258,00
bis zu 6 Stunden	€ 310,00
bis zu 7 Stunden	€ 361,50
bis zu 8 Stunden	€ 413,00
bis zu 9 Stunden	€ 464,50
bis zu 10 Stunden	€ 516,00

Kindergartenkinder

bis zu 4 Stunden	€ 106,00
bis zu 5 Stunden	€ 120,00
bis zu 6 Stunden	€ 138,00
bis zu 7 Stunden	€ 160,00
bis zu 8 Stunden	€ 184,00
bis zu 9 Stunden	€ 210,00
bis zu 10 Stunden	€ 234,00

2. Die pädagogische Kernzeit für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
3. Es ist eine Mindestbuchungszeit von 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch des Kinderhauses an 5 Tagen in der Woche.
4. Ein Wechsel der Buchungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist schriftlich zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind.
Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeiten nicht möglich.
5. Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von € 6,00 erhoben.

§ 5 Verpflegungskosten

1. Das Verpflegungsgeld beträgt

für die Krippenkinder (Krippengruppe)	
Buchungszeit bis zu 6 Stunden	monatlich € 90,00
Buchungszeit über 6 Stunden	monatlich € 95,00

für die Kindergartenkinder	
Buchungszeit nur vormittags	monatlich € 14,00
Buchungszeit bis zu 6 Stunden	monatlich € 94,00
Buchungszeit über 6 Stunden	monatlich € 100,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Besuchszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen, Nachmittagsmahlzeit und Getränke. Die für das Verpflegungsgeld ermittelten Buchungszeiten sind ein individueller, auf das einzelne Kind bezogener Durchschnittswert.

2. Bei einer Änderung der Kosten für die Verpflegung erfolgt eine Anpassung der monatlichen Pauschale. Bei der Festlegung der Pauschalen werden insbesondere Essens-, Sach- und Personalkosten sowie Zuschüsse der Kommune für die Bereitstellung des Essens berücksichtigt und anteilig gewichtet. Sowohl die Besonderheiten der jeweiligen Einrichtung als auch feiertagsbedingte und individuelle Schließzeiten werden bei der Pauschalierung berücksichtigt.
3. Die Pauschalbeträge sind für 11 Monate (September bis Juli / nicht im August) unabhängig von den Schließzeiten zu zahlen.
4. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend, mindert sich das monatliche Verpflegungsgeld nach Abs. 1 wie folgt:
 - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
 - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
 - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

Die Minderung erfolgt pro zusammenhängender Abwesenheit nur einmal für den Kalendermonat, in welchem die Abwesenheit beginnt. Fehlt das Kind länger als vier volle Kalenderwochen und geht die Abwesenheit über einen Kalendermonat hinaus, erfolgt die Minderung auch für die Folgemonate und beträgt für diese Folgemonate 25 % des monatlichen Verpflegungsgeldes für jede volle Kalenderwoche, jedoch maximal 100% des monatlichen Verpflegungsgeldes pro Kalendermonat.

Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende).

Voraussetzung für die Minderung ist eine rechtzeitige Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 6 **Besuchsgebührenermäßigung / sonstige Entgelte**

1. Sollten zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Maisach besuchen, so sind für das zweite Kind **80%** der Besuchsgebühr, **für** das dritte und jedes weitere Kind **70% der Besuchsgebühr zu zahlen.**
2. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
3. Unabhängig von vorstehender Regelung wird die Besuchsgebühr von Kindern im Kindergartenalter um € 100,00 monatlich reduziert, soweit ein staatlicher Zuschuss in dieser Höhe an den Träger für diese Kindertageseinrichtung erfolgt. Nach Art. 23, Abs. 3 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz) leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Einschulung ist dabei der tatsächliche Beginn des Schulbesuchs.
Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Das betrifft ausdrücklich nicht die Entscheidung von Eltern von Kindern, die zwischen dem 1.7. und 30.9. sechs Jahre alt werden (Einschulungskorridor) und die den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben.
4. Nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach § 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

§ 7 **Stundung**

Die Besuchsgebühr und/oder sonstige Entgelte können in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8 **Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte**

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Maisach kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang im Kinderhaus durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9
Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 10
Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für das genannte Kinderhaus und tritt am 01.09.2023 in Kraft.

München, den 25.05.2023

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.



Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende